

Tit. 2.1 RdSchr. 98c
Gemeinsame Verlautbarung zur InsO

**Tit. 2 – Auswirkungen der InsO auf den Beitragseinzug -> Tit. 2.1 –
Insolvenzeröffnungsanträge ab dem 1. 1. 1999**

Titel: Gemeinsame Verlautbarung zur InsO

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 98c

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 2.1 RdSchr. 98c

Der Eingang der Anträge bei Gericht ist maßgeblich für die Anwendbarkeit der InsO .